



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter

Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

St.Gallen, 10. Januar 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	21-10714 / RG06.21.003
Teilstrassenplan	"Teilverlegung Aeueliweg Nr. 3.03" Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Teilverlegung Aeueliweg Nr. 3.03" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt, sofern die Grenzbereinigung in diesem Gebiet, wie in den Gesuchsunterlagen erwähnt, durchgeführt wird.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au/Ao. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Teilverlegung Aeueliweg Nr. 3.03“, Situation 1:200, Plan Nr. 3100-0993-102, 2-fach



GEMEINDE GOLDACH

Aeueliweg

Strassennummer 3.03

Teilstrassenplan 1:200

Gemeindestrasse 3. Klasse

Vom Gemeinderat erlassen am :

2. November 2021

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegemeinderat :

öffentliche Auflage:

Verzicht gestützt auf Art. 41 Abs. 2 StrG

Tiefbauamt
vom ~~Baudepartement~~
Kantons St. Gallen genehmigt am :

10. Jan. 2022

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Rechiedienstes des Tiefbauamtes



Wälli AG Ingenieure

CH-9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

arbo@waelli.ch
www.waelli.ch



Plan Nr. 3100-0993-102

Format: 42 x 92,7cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
sfr	jro	sfr		20.09.2021

Legende Strassenklassierung

Teilstrassenplan

Kürzel

Gemeindestrasse 3. Klasse G3

Hinweise
realisiert,gebaut



Festlegung neu
/ Änderung



Festlegung
Aufhebung

